



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.06.2017



Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2018 bis 2022

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen. Das AWK beschreibt die derzeitige Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) und legt abfallwirtschaftliche Ziele und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fest. Das Abfallwirtschaftskonzept wird vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 NAbfG öffentlich bekanntgegeben.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes kann vom **19.06.** bis **17.07.2017** beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Abfallwirtschaftsbetrieb, Große Straße 49, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer Nr. 2, am

Montag, Dienstag und Freitag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und

Donnerstag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Stelle geäußert werden.

Denjenigen, die rechtzeitig Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wird Gelegenheit zu einer Erörterung gegeben. Zu diesem Termin wird besonders eingeladen.

Rotenburg (W.), den 15.06.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat